

Fulda, 16.12.2010

## Leidenslinderung am Lebensende keine Kassenleistung mehr?

**Weitgehend unbeachtet von der Öffentlichkeit hat das Bundessozialgericht im Oktober ein Urteil gegen einen Arzt gefällt, der zur Leidenslinderung Medikamente im off label use bei Sterbenden einsetzte. Unter off label use versteht man die Anwendung von Arzneimitteln außerhalb ihrer arzneirechtlichen Zulassung. In der leidenslindernden Palliativmedizin hat nur die Minderheit der Medikamente eine solche Zulassung.**

Dr. Thöns, Palliativmediziner aus Witten: „Für die Behandlung der Erstickungsnot gibt es in Deutschland keine zugelassene Therapie, aber im Bereich des Off-Label-Use eine gute Behandlungsmöglichkeit mit Opioiden. Soll ich meine Patienten jetzt ersticken lassen, weil ich Ihnen kein Morphin mehr geben darf?“

Vor 5 Jahren hatte das Bundesverfassungsgericht eine grundsätzlich positive Entscheidung im so genannten Nikolausbeschluss gefasst (06.12.2005): Krankenkassen müssen den Off Label use bezahlen, wenn

1. Es sich um eine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheit handelt
2. Eine Standardbehandlung nicht vorliegt
3. Eine auf Indizien gestützte, nicht ganz fern liegende Aussicht auf Heilung oder wenigstens spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf durch die Behandlungsmethode besteht.

Während die ersten beiden Kriterien in der Versorgung Sterbender regelmäßig erfüllt sind, entbrennt um das Dritte Kriterium regelmäßig ein Streit. Untergerichte fordern hier bereits abgeschlossene Arzneimittelstudien. Diese werden aber von der Pharmaindustrie im Bereich der Palliativmedizin kaum durchgeführt. Sie lohnen sich bei den teils kurzen Behandlungszeiten einfach nicht.

Mittlerweile gibt es hierzu bereits über 141 Gerichtsentscheidungen, 106 fielen negativ für die Erstattung der Kosten aus. Die Rechtslage ist für niemanden mehr durchschaubar, zumal es auch höchstrichterlich heißt: „Die Anforderungen an diese „nicht ganz fern liegende Aussicht“ sind umso geringer, je schwerwiegender die Erkrankung und je hoffnungsloser die Situation ist (Bundessozialgericht vom B1 KR 7/05 R).

Eine Arbeitsgruppe aus Bochum hatte vor kurzem festgestellt, dass weit über die Hälfte der Empfehlungen in der Palliativmedizin off label use Empfehlungen sind.

Noch grotesker ist die Lage bei den sogenannten Betäubungsmitteln, zu denen auch das Morphin und andere stark wirkende Schmerzmittel gehören. Hier macht sich der Arzt strafbar, wenn er Patienten mit Betäubungsmitteln gegen Erstickungsgefühle versorgt.

Thomas Sitte, Vorstand der deutschen Palliativstiftung versteht die Rechtsprechung nicht: „Grundlage unserer Rechtsordnung ist die im Grundgesetz geschützte Würde des Menschen: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Was hat es mit Würde zu tun, wenn Ärzte Erstickungsgefühle, Vernichtungsschmerzen oder schlimmstes Erbrechen bei Sterbenden nicht mehr lindern dürfen, weil sie damit gegen geltendes Recht in Deutschland verstoßen, in anderen Ländern aber wie selbstverständlich genau dies tun können?“

**Das Fernsehen wird hierzu berichten:**

**am Montag 19:30 Uhr ZDF Wiso**  
**am Dienstag ZDF Volle Kanne Service.**

Kontaktdaten

Dr. med. Matthias Thöns	Thomas Sitte
Palliativmediziner	Vorstandsvorsitzender
Palliativnetz Witten	Deutsche PalliativStiftung

[thoens@sapv.de](mailto:thoens@sapv.de)

Literatur:

Urteilssammlung: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifs/nikolaus/Nikolaus%20Rechtsprechung.pdf>

Link zum BSG Urteil: <http://www.medizinrecht.de/cgi-bin/showfreiaufsaeetze.pl?urteilselect=Beitrag/Beitr%e4ge+anfordern&aktion=firstselect&urteilid=1832>

Thöns M., Sitte T., Gastmeier K., Tolmein O., Zenz M.: Therapieempfehlungen in der Palliativmedizin zumeist zulassungsüberschreitend (off label). Abstract 8. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, Dresden 10.09.2010 <http://www.der-schlafdokter.de/DGP2010offlabel.pdf>